

# Vertrag

zwischen

der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ingo Loof, Rebenring 33, 38106 Braunschweig

- SFB -

und

der Flughafengesellschaft Braunschweig-Wolfsburg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Boris Gelfert, Lilienthalplatz 5, 38108 Braunschweig

- Flughafengesellschaft -

**über die Verlängerung der Start- und Landebahn  
des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg einschließlich Anlagen der technischen  
Ausrüstung und Neubau der östlichen Umfahrung sowie  
landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen**

## Präambel

Die SFB beabsichtigt, den Ausbau und die Sicherung des Standortes des Avionik-Clusters am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg. Hierzu ist es erforderlich, den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg unter Berücksichtigung der geltenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen auszubauen und in seiner unmittelbaren Nachbarschaft neue Gewerbegebiete für flughafennahe Unternehmen und avionikorientierte Einrichtungen zu erschließen. Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit von SFB und Flughafengesellschaft bei dem Ausbau und der Sicherung des Avionik-Clusters am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg.

## § 1

### Ziel des Vertrages

Zwischen SFB und der Flughafengesellschaft besteht Einigkeit über folgende Punkte:

1.

Die SFB beabsichtigt, mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfburg und der Erschließung der unmittelbaren Nachbarschaft des Flughafens durch neue Gewerbegebiete für flughafennahe Unternehmen und avionikorientierte Einrichtungen den Standort des Avionik-Clusters am Flughafen Braunschweig-Wolfburg auszubauen und zu sichern. Träger des Projektes ist die SFB.

2.

Die SFB beantragt die Fördermittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zum Ausbau der Infrastruktur sowie EU-Mitteln aus dem Strukturfonds, EFRE. SFB verwendet die mit den Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe und der EU angeschafften Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zum Ausbau des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfburg und der Verlängerung der Start-/Landebahn, wie sich dies aus den Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren und dem Planfeststellungsbeschluss ergibt. Sie soll Empfänger eines entsprechenden Zuwendungsbescheides und aus diesem berechtigt und verpflichtet sein, insbesondere zum Empfang und der Abrechnung der Zuwendung.

## § 2

### Geschäftsbesorgungsauftrag

1.

Die Flughafengesellschaft verpflichtet sich hiermit gegenüber SFB, das Vorhaben entsprechend dem Zuwendungsantrag, dem Zuwendungsbescheid und etwaigen Nachträgen sowie dem Planfeststellungsbeschluss für die „Verlängerung und den Ausbau der Start-/Landebahn des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfburg“ durchzuführen. Dies umfasst die Planung, die Führung des Planfeststellungsverfahrens und die Realisierung des Vorhabens einschließlich der im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Folgemaßnahmen.

2.

Das Vorhaben ergibt sich im einzelnen aus dem Planfeststellungsbeschluss. Eine Kopie der Baupläne der Start- und Landebahn als Auszug aus dem Antrag im Planfeststellungsverfahren ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt und wird Vertragsbestandteil.

3.

Die Flughafengesellschaft führt das Vorhaben eigenverantwortlich und im eigenen Namen durch. Sie führt das Planfeststellungsverfahren als Antragsteller und wird Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses.

4.

Die Flughafengesellschaft verpflichtet sich die Zuwendungsrichtlinien, den Zuwendungsbescheid mit sämtlichen Auflagen und etwaigen Nachträgen zu beachten. Eine Abweichung von diesen Vorgaben oder dem Finanzierungsplan (Anlage 2) bedarf der Zustimmung der SFB. Soweit im Planfeststellungsbeschluss geregelte Folgemaßnahmen die Stadt Braunschweig betreffen, insbesondere nach Herstellung in deren Baulast oder Unterhaltung fallen, sind Änderungen gemäß Satz 2 mit der Stadt Braunschweig abzustimmen.

5.

Mit der Baumaßnahme darf erst nach Erlass eines Zuwendungsbescheides durch die NBank begonnen werden.

### § 3

#### Zuwendungsantrag

1.

Die Flughafengesellschaft verpflichtet sich, SFB zur Beantragung der Fördermittel alle notwendigen Unterlagen, insbesondere detaillierte Planunterlagen, detaillierte Angebote für Baulichkeiten und Einrichtungsgegenstände, einen Bauzeitenplan und einen Finanzbedarfsplan sowie alle sonstigen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2.

SFB verpflichtet sich, den notwendigen Zuwendungsantrag nach Vorlage der Unterlagen beim Land Niedersachsen zu stellen.

#### § 4

### Zahlung und Abrechnung

1.  
Die Beteiligten gehen davon aus, dass zur Realisierung des Vorhabens Finanzmittel in Höhe von rund 36,3 Mio € zuzüglich Mehrwertsteuer erforderlich sind. Ein Finanzierungsplan ist als Anlage 2 beigefügt.
2.  
Die Beteiligten gehen davon aus, dass für die förderfähigen Kosten in Höhe von rund 28,9 Mio. € zuzüglich Mehrwertsteuer eine Zuwendung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und EU-Mitteln aus dem Strukturfonds, EFRE bewilligt wird. SFB wird diese Zuwendung im Zuge der Durchführung des Vorhabens abrufen und der Flughafengesellschaft zur Verfügung stellen.
3.  
Der verbleibende Teil der Gesamtkosten wird durch Beiträge der Gesellschafter der Flughafengesellschaft gedeckt und der Flughafengesellschaft unmittelbar zur Verfügung gestellt. Die SFB ist insbesondere nicht verpflichtet, weitere als die im Finanzierungsplan gemäß Anlage 2 festgelegten Kosten zu tragen.
4.  
Die Finanzierungsmittel sind der Flughafengesellschaft nach Baufortschritt und Eingang der Fördermittel bei SFB in angemessenen Abschlägen zur Verfügung zu stellen.

## **Kostenprüfung**

1.

Die Flughafengesellschaft verpflichtet sich, alle Kosten für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen nachzuweisen und dabei insbesondere die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) einzuhalten.

2.

Die Flughafengesellschaft räumt SFB ein umfassendes Informations- und Kontrollrecht im Hinblick auf die zuwendungskonforme Verwendung der Finanzmittel ein, die SFB selbst wahrnehmen oder durch einen von ihr beauftragten, zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten wahrnehmen lassen kann.

## **§ 6**

### **Gefahrübergang und Abnahme**

1.

Gefahrübergang und Abnahme im Verhältnis zwischen Flughafengesellschaft und SFB erfolgen im Zuge der Abnahme der Lieferungen und Leistungen der planenden und bauausführenden Unternehmen durch die Flughafengesellschaft.

2.

Bei den Folgemaßnahmen gemäß §2 Abs. 4 Satz 3 erfolgt der Gefahrenübergang und die Abnahme im Verhältnis zwischen Flughafengesellschaft und SFB im Zuge der Übernahme der Maßnahmen durch die Stadt.

## **§ 7**

### **Gewährleistung**

Die Gewährleistungsansprüche von SFB gegenüber der Flughafengesellschaft beschränken sich darauf, dass die Flughafengesellschaft der SFB sicherungshalber sämtliche Gewährleistungsansprüche abtritt, die die Flughafengesellschaft in den Verträgen

mit ihren planenden und bauausführenden Unternehmen vereinbart. Hierbei wird die Flughafengesellschaft die für ein derartiges Geschäft üblichen Gewährleistungsvorschriften mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbaren. Die Flughafengesellschaft ist gleichwohl berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gewährleistungsansprüche im eigenen Namen zu überwachen und geltend zu machen.

## § 8

### Eigentum und Rechte

1.  
Die Beteiligten sind sich einig, dass die Flughafengesellschaft Eigentümer aller fest in ihr Grundstück eingebauten Einrichtungen und Gegenstände wird, insbesondere der Start- und Landebahn.
2.  
Die Beteiligten sind sich ferner einig, dass die Flughafengesellschaft mit der Herstellung des Vorhabens auch Eigentümer bzw. Inhaber aller sonstigen beweglichen Gegenstände sowie Rechte wird. Dies betrifft insbesondere alle beweglichen Vermögensgegenstände, Nutzungsrechte und sonstigen Rechte an Baulichkeiten, Einrichtungen und sonstigen Gegenständen in Bezug auf den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg.
3.  
Die Beteiligten stellen klar, dass das ausschließliche Betriebsrecht an den mit dem planfestgestellten Vorhaben „Verlängerung und Ausbau der Start-/Landebahn des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg“ erstellten Baulichkeiten und Betriebsvorrichtungen die Flughafengesellschaft erhält.
4.  
Für das Eigentum an unbeweglichen und beweglichen Sachen sowie die Inhaberschaft von Rechten hinsichtlich der Folgemaßnahmen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 gelten die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses.

## § 9

### Nutzung

#### 1.

Die Flughafengesellschaft ist verpflichtet, die auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zu bauende Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Zulassung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg, insbesondere des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg als Verkehrsflughafen zu betreiben. Sie hat die Betriebspflicht gemäß § 45 Abs. 1 Luft VZO zu beachten.

Die Flughafengesellschaft darf die verlängerte und ausgebaute Start- und Landebahn sowie die damit im Zusammenhang beschafften Einrichtungen und Gegenstände während der Zweckbindungsfrist unter Berücksichtigung der bisherigen luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen nur zu dem Vorhaben nutzen, das im Zuwendungsantrag, dem Zuwendungsbescheid und etwaigen Nachträgen bezeichnet ist.

#### 2.

Die Flughafengesellschaft nutzt die Start- und Landebahn eigenverantwortlich und auf eigene Kosten. Sie wird insbesondere

- alle laufenden Betriebskosten tragen,
- die Start- und Landebahn, Einrichtungen und Gegenstände auf eigene Kosten unterhalten,
- die Verkehrssicherungspflicht übernehmen und entsprechende Haftpflichtversicherungen abschließen,
- Landebahn, Einrichtungen und Gegenstände in die bestehenden Versicherungen (Feuer u.ä.) einbeziehen.

#### 3.

Die Flughafengesellschaft hat die Vorgaben des Fördermittelbescheides und etwaiger Nachträge bei der Nutzung zu beachten. Die Beteiligten verpflichten sich hiermit, im Außenverhältnis zum Fördermittelgeber einen Übergang der Haftung für die Einhaltung der förderrechtlichen Vorgaben während der Bindungsfrist und mögliche Rückzahlungsverpflichtungen von SFB auf die Flughafengesellschaft herbeizuführen, soweit

dies förderrechtlich möglich ist. In jedem Fall stellt die Flughafengesellschaft SFB im Innenverhältnis von der Haftung für die Einhaltung der förderrechtlichen Vorgaben und mögliche Rückzahlungsverpflichtungen frei.

4.

Die Flughafengesellschaft wird auch nach Ablauf der Bindungsfrist und endgültiger Übernahme des Vorhabens die Start- und Landebahn weiter betreiben.

## § 10

### Sonstiges

1.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

2.

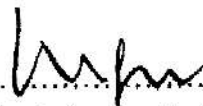
Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner künftigen Änderungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder diese später verlieren, so soll hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten bei Vertragsschluss gewollt haben.

Braunschweig, den..... - 6. Jan. 2010

Braunschweig, den..... - 6. Jan. 2010



.....  
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH



.....  
Flughafengesellschaft  
Braunschweig-Wolfsburg GmbH